

Laibacher Zeitung.

N^o. 6.

Samstag am 13. Jänner

1849.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint wöchentlich 3 Mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet sammt dem „Jyllrischen Blatte“ im Comptoir ganzjährig 9 fl., halbjährig 4 fl. 30 kr.; für die Zustellung ins Haus jährlich 40 kr. mehr zu entrichten. Durch die k. k. Post unter Couvert mit gedruckter Adresse portofrei ganzjährig 22 fl., halbjährig 12 fl. 50 kr. — Invertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für eine zweimalige 4 kr., für eine dreimalige 5 kr. C. M. Inverte bis 12 Zeilen: fl. für 3 Mal.

Herzogthum Krain.

Laibach, am 12. Jänner. In Folge eines hohen Ministerial-Erlasses hat gestern, d. i. am 11. Jänner, die academische Legion die Waffen niedergelegt, nachdem sie den herzlichsten Dank sowohl im Namen unseres Herrn Landesches und ihres Herrn Compagnie-Commandanten, als auch von dem Hrn. Garde-Commandanten für die geleisteten, treuen und unverbrochenen Dienste empfangen hat. Ein Händedruck des Herrn Commandanten, welcher jedem Scheidenden zu Theil wurde, presste manche stille Thräne aus den Augen der Studierenden, so wie der übrigen Anwesenden.

Laibach, am 10. Jänner. Ein aus Zufall verlegter Bericht unseres Triester Correspondenten vom 2., 3. und 4. Jänner lautet wie folgt:

Heute lesen wir an allen Straßenecken eine auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 20. v. M. promulgirte Verordnung des k. k. Subnialpräsidiums, welche den Verkauf von Flugchriften und Journalen auf öffentlichen Plätzen verbietet, und den Redacturen politischer Blätter anbefiehlt, jede Nummer vor ihrer Herausgabe in einem Abdrucke der k. k. Polizeidirection mitzutheilen. — Diese weise Maßregel hat Niemanden überrascht. Sie ist von einem Theile der hiesigen Presse mit gebieterischer Nothwendigkeit provocirt worden, und erfüllt einen lange genährten Wunsch der edlen Triestiner, denn nur ihrer Liebe zur Ordnung, ihrer musterhaften Achtung vor dem Gesetze haben wir es zu danken, daß bisher keine gewaltsamen Demonstrationen gegen gewisse Zeitungs-Bureaux geübt wurden, aus denen überseeische Wähler mit perfider Verletzung von Recht und Wahrheit der erotischen Pflanze der National- und bürgerlichen Zwietracht hierorts Boden zu gewinnen versucht haben. Auch ist man davon weit entfernt, in obiger Verfügung des Ministers Stadion einen Rückschritt zum Alten, eine Verletzung der constitutionellen Freiheit zu erblicken; selbe erscheint vielmehr als dringender Act einer Regierung, die sich ihrer Pflicht und Kraft bewußt ist. Jenen Wenigen, welche über Wiedereinführung der Sedlnitzky'schen Censur ihr Zetergeschrei erheben wollen, antworten wir, daß zwischen jener, Geist und Wahrheit ertödtenden Censur und der gegenwärtigen Präventions-Maßregel ein himmelweiter Unterschied bestehe, indem jetzt der Beamte unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkssjuri nach dem Leitfaden eines bestimmten Pressgesetzes die vorliegenden Artikel zu prüfen, und nur Verletzungen des öffentlichen Rechtes von Amtswegen zu hindern haben wird.

So eben vernehmen wir, es sey an die hierortige Landesstelle ein Ministerial-Auftrag zur Auflösung der bestehenden Juri gelangt. Auch diese Appellation an das Volk wird von einer überwiegenden Mehrheit mit wahrer Freude begrüßt werden; denn durch den Indifferentismus der Gutgesinnten bei den Wahlen unseres Pressgerichtes sind mit diesem wichtigen Amte Männer betraut worden, die nichts weniger als das Vertrauen des Volkes genossen. Dieselbe politische Gleichgültigkeit hat vor Monaten eine provisorische Municipal-Commission hervorgehen lassen, welche nun, Gottlob, dem definitiven Gemeinderathe ihre

Sitze räumen mußte. Nichts hatte jene ausgezeichnet, als eine grobe Unkenntniß der obersten Principien einer öffentlichen Deconomie und ein blinder Haß alles dessen, was der italienischen Propaganda hindernd in den Weg trat. Der Slave galt bei diesen wohlachtbaren Herren als Nachbar nur, während er mit dem nämlichen Heimatsrechte, wie der Triestiner italienischer Sprache, seine Wahlstätte in die Urne geworfen, welcher jene ihr Mandat verdanken. Freilich dienten sie derart einer gewissen Partei, welche, weil unbedeutend an Zahl, gewöhnlich in ihrer vollen Stärke die Gallerien besetzt hielt.

Die wackere Bauernmiliz unseres Stadtgebietes sendet heute eine besondere Deputation nach Olmütz ab, um Sr. Majestät, Franz Joseph I., ihre Huldigung darzubringen. Diese besteht aus je einem Mann von jeder Charge, an deren Spitze sich ihr verdienstvoller Major Buscheck befindet. — Ueber die Geschichte dieser exemptionellen Landwehr und ihre organische Bildung werde ich nächstens Mehreres sprechen, und ich glaube dem Leser jener Provinz damit willkommen zu seyn, denn eben sie ist es, welche den gerechten Forderungen des Slaven den wirksamsten Nachdruck geben würde.

Die erste Deputation, welche sich im Namen dieser Stadt in das Hoflager des jungen Kaisers begeben, ist nach vorliegenden Briefen mit jener ausgezeichneten Huld empfangen worden, deren Triest würdig ist.

Den 3. Jänner. Man verbürgt uns die Nachricht, daß auch Venedig in der Person des Advocaten Valentin Pasini einen Bevollmächtigten nach Brüssel senden werde, welcher dem Conferenzzathe über die italienischen Angelegenheiten mit consultativer Stimme beitreten soll. — Welche Stimmung in dieser Stadt über Carl Albert herrsche, entnehmen Sie aus dem nachstehenden Schlusse eines in Venedig gedruckten Ausrufes, wo es heißt: „Jeder Zweifel ist nun gehoben, der König Carl Albert hat unsere Sache verrathen. Diesen und nicht Andere trifft die Schuld der erlittenen Schmach Italiens, durch ihn wird die Frucht der Erhebung eine abermalige Knechtschaft. Nun seht ihr, wer Carl Albert sey! Wünscht ihr zu erfahren, wer er seyn werde? — Ich will's euch sagen: ein unverföhnlicher Feind der Unabhängigkeit Italiens! Aus der Vergangenheit und der Gegenwart ziehet den Schluß, und — zittert!“

Glaubwürdige Correspondenzen aus Mailand berichten, daß Feldmarschall Radetzky die strengste Sperre unserer Gränzen gegen das piemontesische Gebiet eingeführt habe.

Den 4. Jänner. So eben eingelangte Briefe aus Marseille versichern, die französische Regierung mache außerordentliche Ankäufe von Eisen und Stahl im ganzen Lande. Sind dies Vorkehrungen zur Wahrung oder zur Störung des Weltfriedens? — Wir sind der Ansicht, daß innerhalb der Gränzen Frankreichs noch ein wüthender Kampf der heterogenen, nicht fermentirten Elemente bevorstehe. — Auf der hiesigen Börse sind gestern Briefe von Paris gelesen worden, aus denen klar hervorgeht, daß die Franzosen, namentlich die Besitzenden, der kaum geborenen Republik und der maßlosen Freiheit bereits übersatt

sind. „Vive l'Empereur Louis Napoleon!“ ertönt es immer lauter und allgemeiner auf den öffentlichen Plätzen; das Volk verlangt mit gebieterischen Demonstrationen Einschränkung der Pressfreiheit u. dgl.

Vorgestern haben wir 9^o unter Null Kälte gehabt, und am gestrigen Morgen sind zwei erfrorene Personen gefunden worden. Gegenwärtig ist die Witterung abermals milde und schwül, als Vorbote eines baldigen Schneefalles.

Laibach, am 11. Jänner. Wir erhalten folgenden Correspondenzbericht aus Wien vom 8. v. M.

Durch den Courier, welcher die Nachricht der Einnahme von Ofen und Pesth an den Kaiser überbrachte, ward dieselbe für Wien nur telegraphirt, daher noch bis zum Abend die näheren Details fehlten. Man behauptete, daß der Feldmarschall Fürst Windischgrätz die jetzt an ihn gesandte Deputation zu deren eigener Sicherheit zurückgehalten habe. Mit diesem Schlage betrachtete man die ungarische Angelegenheit als entschieden und glaubte, daß auch ein Theil der Armee sich ohne Aufenthalt den niederen Donaugegenden zugewendet habe, um die Bezwingung des Landes zu vervollständigen, und die Häupter der Insurrection einzufangen. 24 derselben wurden im Voraus als dem Tode verfallen betrachtet, so wie man sich überhaupt auf Maßregeln der Strenge gefaßt machte. — Gestern verlautete, daß unsere Truppen sich Venedig's bemächtigt hätten, zu welchem Gerüchte das wunderbare Kriegsglück, daß seit vielen Jahren die Lagunen wieder zugefroren sind, jedenfalls Anlaß geben konnte. — Wohl eben so sehr wird das Tagesinteresse durch dasjenige, was sich in Kremsier verbreitet, in Anspruch genommen. (Siehe unsere letzte Donnerstags-Zeitung). Hier hält man eine binnen sehr kurzer Zeit zu erfolgende Auflösung des Reichstages für unvermeidlich, sey es, daß er mit dem Ministerium über die Grundrechte, und namentlich über den §. 1. derselben zerfiele, sey es, daß die Einbeziehung von Deputirten aller früheren Dependenzien Ungarns bei den obschwebenden Grundfragen eine neue Gestaltung der Dinge unabwieslich erscheinen lassen. Ueber die ministerielle Erklärung hinsichtlich des §. 1. der Grundrechte, „alle Staatsgewalt geht vom Volke aus,“ wird bereits in der Tagespresse großer Lärm geschlagen, insbesondere hat ein Artikel in der „Ostdeutschen Post,“ in welchem das nationale Recht dem historischen vorangestellt wird, großes Aufsehen erregt, und wie man hört, bereits zu Explicationen zwischen dem Gouverneur Welden und dem Redacteur geführt. — Nach den neuesten Nachrichten aus Kremsier sollte heute Montag dem Ministerium ein Mißtrauensvotum von der Kammer abgegeben werden; der §. 1. wird wahrscheinlich übergangen und die andern desto schneller angenommen werden. Czeken, Linke und linkes Centrum haben sich gegen Stadion vereinigt. — Die vom Ministerium verbreiteten Grundrechte, die man der Redaction des Unterstaatssecretärs Hefse rt zuschreibt, sollen eine so heftige Opposition hervorgerufen haben, daß sie bereits zurückgezogen worden wären. In der sich dabei herausstellenden Nachbildung der preussischen Verfassung fehlten dennoch die freisinnigsten Paragraphen. Die Nationalgarden erschienen abgeschafft; die Presse der Polizei unterstellt; das Associationsrecht,

d. h. die einzuholende obrigkeitliche Bewilligung ganz in Frage gestellt. Eine Beerdigung auf die Constitution finde nicht Statt. Klöster und Orden würden nebst der Staatskirche beibehalten. Verhaftungen könnten ohne richterlichen Befehl erfolgen u. s. w. Seltener genug contrastirt diese Lesart mit der früher hier allgemein berichteten, welche die vorgeblich zu octroyirenden Grundrechte in vielen Stücken noch liberaler, als die ursprünglich entworfenen hervorgehen ließ. — In der gestern über den Gouverneur von Galizien *Zalewski* gegebenen Nachricht sollte es heißen, daß derselbe zum künftigen Unterrichtsminister designirt sey. — Wie es heißt, ist der begnadigte, ehemalige Legations-Commandant *Aigner* abermals eingezogen worden. — Das fortwährend zu späte Eintreffen der Posten wird vorzüglich durch Verzögerungen auf der Nordbahn veranlaßt, weshalb die Direction derselben auch sehr ernstlich zur Rede gestellt ward. Allein es treten dennoch viele entschuldigende Umstände ein. Einmal wird diese Bahn für weit mehr Tageszüge in Anspruch genommen, als wofür sie im Voraus berechnet erschien, sodann erscheint durch Benützung der neuen Route über Brünn nach Prag noch Manches allmählig in einander zu süßen; besonders aber sind jene Verzögerungen durch die heftige Kälte entstanden, indem das frisch zu schöpfende Wasser eingefroren war und auch viele Eisenbahnschienen gesprungen sind. — Die seit vorgestern eingetretene Erstreckung der Briefaufgabe Zeit auf 5 Uhr für recommandirte und 5 1/2 für nicht recommandirte Briefe bezieht sich nicht zugleich auf Zeitungen, welche wie früher bis längstens 3 Uhr aufgegeben seyn müssen, da die Sortierung so vieler Zeitungspäckete sonst nicht ausführbar erschiene. — Die für heute anberaumten Verhandlungen des Bankauschusses nehmen das Tagesinteresse sehr in Anspruch und der Gotteriegeist hat sich im Vorhinein dabei sehr geltend gemacht. Sonst hat sich zwar die Presse mit dem Gegenstand sehr beschäftigt; allein die von Seite des gesammten Handelsstandes gemachte öffentliche Demonstration beschränkte sich auf den Antrag einiger Abänderungen in den Bankstatuten, ohne tiefer einzugehen. Unter den hiesigen Handelsleuten circulirt eine Adresse von dem Ausschusse der Actionäre der hiesigen Nationalbank, worin besagte Abänderungen verlangt werden. Fürs Erste wird der Wunsch ausgesprochen, daß das nur für die gegenwärtigen gedrückten Zeitverhältnisse ins Leben getretene Aushilfscomité permanent werde. Ferner sollen zum Escompte-Geschäft auch Wechsel bis 200 fl., dann auch die Sola-Wechsel zugelassen werden und nur zwei bekannte Firmen als Bürgen genügen. Endlich soll eine möglichst unabhängige Stellung der Bank vom Staate angestrebt werden, damit die Parität zwischen den Banknoten und Metallgeld wieder hergestellt werde.

W i e n.

Se. k. k. Majestät haben dem Großfürsten Constantin von Rußland, dem Prinzen Albert von Sachsen, und Friedrich von Baden, wie dem Fürsten Egon zu Fürstenberg, das Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens taxfrei zu verleihen geruhet.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 29. December v. J. an die Stelle des zum Minister des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten berufenen Ritter v. Bruck, den ehemaligen Bundes-Präsidenten-Gesandten und nachherigen Reichsminister Anton Ritter v. Schmerling zum Bevollmächtigten bei der deutschen Central-Gewalt zu ernennen geruhet.

Wien, am 10 Jänner 1849. So eben Abends 8 Uhr wird uns folgende telegraphische Depesche, welche von Kremser angelangt ist, mitgetheilt: Der §. 1 der Grundrechte ist nach dem Amendement des Deputirten, Dr. *Allepitsch*, mit großer Majorität verworfen worden. (S. d. öst. Lloyd.)

Proclamation

des Fürsten Alfred zu Windischgrätz, k. k. Feldmarschalls, Oberbefehlshabers aller k. k. Truppen, mit

Ausnahme der in Italien stehenden, Ritters des goldenen Vlieses, Großkreuzes des k. ungarischen St. Stephan- und Ritters des militärischen Maria-Theresien-Ordens etc., Inhabers des k. k. Chevauxlegers-Regiments Nr. 4.

Bewohner Ungarns und Siebenbürgens!

Aus meiner Proclamation vom 13. November l. J. konntet Ihr vernehmen, zu welchem Zwecke ich Euer Land betrete, es kann kein anderer seyn, als die durch anarchische Umtriebe gestürzte Herrschaft der Geseze, die vernichtete Sicherheit der Person und des Eigenthumes herzustellen.

Ich überschreite nun an der Spitze einer treuen und tapfern Armee die Gränzen Ungarns. Ich verspreche Jedem Sicherheit seines rechtmäßigen Eigenthums, ohne welche eine geordnete Existenz gar nicht denkbar ist. — Doch warne ich auch Jedermann vor allem Eingriffe in fremdes Eigenthum, vor jeder Beschädigung desselben. Lasset Euch nicht durch Drohungen der Wähler einschüchtern, um in toller Wuth oder blinder Rache Dörfschaften zu verwüsten, öffentliche Gebäude oder Privat-Eigenthum zu zerstören, aufgehäufte Vorräthe zu vernichten. Jeden, der sich irgend eine Beschädigung fremden Eigenthums zu Schulden kommen läßt, wird die verdiente Strafe erteilen, insbesondere aber soll die strafbaren Urheber der herrschenden Umtriebe, die Euch zu ähnlichen Gräueln verleiten wollen, eine unnachsichtliche Strenge treffen.

Zugleich mache ich hiermit sämtliche Behörden und Gemeinden, denen die Obsorge für das öffentliche und Privat-Eigenthum ohnehin auch im Sinne der Geseze obliegt, für jeden — dem Eigenthume und Besitz der Krone, des Staates oder der Einzelnen, sowohl zu Folge geschwinderiger Anordnung der rebellischen Regierung und ihrer Werkzeuge, als auch durch bewaffnete Schaaren oder Einzelne — zuzufügenden Schaden streng verantwortlich und ersahspflichtig.

Hauptquartier Schönbrunn am 13. Dec. 1848.

Fürst zu Windischgrätz m. p.,
k. k. Feldmarschall.

Proclamation

des Fürsten Alfred zu Windischgrätz, k. k. Feldmarschalls, Oberbefehlshabers aller k. k. Truppen, mit Ausnahme der in Italien stehenden, Ritters des goldenen Vlieses, Großkreuzes des k. ungarischen St. Stephan- und Ritters des militärischen Maria-Theresien-Ordens etc., Inhabers des k. k. Chevauxlegers-Regiments Nr. 4.

An das Landvolk in Ungarn und Siebenbürgen.

Mit dem allerhöchsten Manifeste vom 7. November l. J. ist Euch bereits die Versicherung erteilt worden, daß die durch die Geseze vom Monate April l. J. gewährten Befreiungen von der Robot und vom Zehent unangetastet bleiben. Dieselbe Versicherung gebe ich Euch nun auch im allerhöchsten Auftrage Unseres jetzt glorreich regierenden Königs und Herrn, Sr. Majestät Franz Joseph des Ersten, und erwarte, daß Ihr dem Worte Unseres allergnädigsten Königs vertrauen, Euch ruhig verhalten, und diejenigen, welche es noch ferner wagen sollten, Euch unter dem Vorwande, als beabsichtige man die Euch bewilligten Freiheiten wieder zurückzunehmen, — aufzuwiegen und zu ihren verächtlichen Zwecken zu verwenden, als Verräther ansehen, ergreifen und der Militär-Behörde überliefern werdet.

Diese dem Landvolke im allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät gegebene neuere Versicherung ist demselben durch die betreffenden Obrigkeiten und Seelsorger, und zwar durch die letzteren von der Kanzel aus in den landesüblichen Sprachen unverzüglich kund zu machen, über die geschehene Kundmachung aber sogleich dem nächsten Militär-Commandanten eine schriftliche Anzeige zu erstatten, indem sonst gegen die obrigkeitlichen Personen oder Seelsorger, welche diesem Befehle nicht genau nachkommen, oder etwa die

Kundmachung absichtlich verzögern, das standrechtliche Verfahren eintreten wird.

Hauptquartier Schönbrunn am 14. Dec. 1848.

Fürst zu Windischgrätz m. p.,
k. k. Feldmarschall.

Proclamation

Die Rebellen-Horden haben gleich einer Räuberbande auf ihrer Flucht von Parendorf, Wieselburg und Raab nicht nur viele Dörfschaften niedergebrannt, verwüstet, die armen, ruhigen, gutdenkenden Land- und Städte-Bewohner gebrandschaft, und im Preßburger und Neutraer Comitate muthwillig unabschbare Schaden angerichtet, zuletzt auch aus dem k. k. Gestüte zu Babolna alle werthvollen Hengste, so wie eine bedeutende Zahl von aufgestellten Pferden, endlich alle Zugpferde und das Hornvieh geraubt und mit sich fortgeführt. Zur Sühnung dieser unerhörten Schandthaten verordne ich unter Einem, daß das sämtliche Vermögen aller der *Kossuth'schen* Partei noch dienenden, so wie mit ihm gemeine Sache machenden Individuen sogleich mit Sequester belegt werde, damit davon nicht nur der dem k. k. Aerar verursachte Schaden, sondern auch jener, so die Gutgesinnten durch die Rebellen getroffen hat, vergütet werden könne, und zu dessen Deckung nicht etwa der arme, sich ruhig verhaltende Landbewohner beisteuern müsse.

Hauptquartier Kots, am 1. Jänner 1849.

Alfred Fürst zu Windischgrätz
k. k. Feldmarschall.

Johann Hoh, von Schweißdorf in Baiern gebürtig, 35 Jahre alt, katholisch, ledig, Hausknecht, ist bei erhobenem Thatbestande durch eidliche Zeugenaussagen überwiesen, am 26. v. M. in einem öffentlichen Schanklocale in Gegenwart sowohl von Soldaten, wie auch von Civil-Personen sich empörend, das Ansehen Sr. Majestät, des Kaisers, schmälernde Aeußerungen erlaubt zu haben.

Er ist daher wegen Verbrechen der öffentlichen Ruhestörung und der beleidigten Majestät von dem über ihn abgehaltenen Kriegsrechte nach den bestehenden Civil-Strafgesetzen zu sechsmonatlichem Arreste in Eisen verurtheilt und dieses Erkenntniß heute auch kundgemacht worden.

Wien den 8. Jänner 1849.

Von der k. k. Central-Untersuchungs-Commission,

Das „Abendblatt der allgemeinen österreichischen Zeitung“ vom 8. Jänner berichtet aus Wien: Der Schaden, welcher die Residenz durch die Octoberereignisse traf, wird nach den Erhebungen des Gemeinderathes, wie folgt, angegeben: Innere Stadt 197,490 fl.; Jägerzeile 1,880,722 fl. 12 kr.; Leopoldstadt 669,980 fl.; Wieden, Schaumburgergrund, Laurentzergund und Nicoltsdorf 478,600 fl.; Hundsturm, Maßleinsdorf und Margarethen 300,000 fl.; Landstraße, Weißgärber und Erdberg 300,000 fl.; Altterschensfeld, Josephstadt, Breitenfeld und Alservorstadt 32,700 fl.; St. Ulrich, Neubau, Mariahilf, Gumpendorf, Schottensfeld, Laimgrube 14,779 fl. 30 kr.; Rossau, Lichtenthal, Althann, Thury und Himmelstortgrund 13,621 fl. 12 kr.; Holzschaden 215,000 fl. Gesamtsumme 4,102,892 fl. 44 kr.

Die durch den Gemeinderath veranlaßten Sammlungen ergaben bis jetzt mehr als 50,000 fl. C. M.

Es ist an alle Hutmacher und Hutstepper der Austrag erlassen worden, bei Vermeidung gesetlicher Ahndung alle mit Federn geschmückten Hüte aus ihren Auslagen und Verkaufsläden zu entfernen. Ein gleiches Verbot soll bezüglich der deutschen Hüte mit lackirten Bändern bestehen, wenigstens werden fast täglich die mit solchen Hüten Betretenen zur Verantwortung gezogen.

Das „Constitutionelle Blatt aus Böhmen“ ist festen Glaubens, daß die Mehrzahl der 55 Altstädter Wahlmänner, dem Dr. *Strobach*, nunmehrigen Appellationsrathes, wieder ihre Stimmen geben werde.

Pulzky's confiscirte Güter schätzt das „Constitutionelle Blatt aus Böhmen“ auf 700,000 fl.; auch

nennt es Deak als einen der entschiedensten Opponenten Kossuth's.

Eine aus den verschiedenen Provinzen gebildete israelitische Deputation begibt sich nach Kremser, um sich für die Gleichberechtigung und völlige Gleichstellung zu verwenden, wofür sich indeß das Ministerium bereits laut ausgesprochen hat.

Fürst Windischgrätz wurde mit großem Jubel in Pesth empfangen. Beweis genug, aus wie gebrechlichem Material die ungarische Insurrection bestand. Die Truppen fanden bei Pesth so große Berschanzungen, daß deren Vertheidigung, so kesselspielig sie auch gewesen sind, den Ungarn rein unmöglich war.

Das ungarische Ministerium, die Landeswehr-Commission, Kossuth und sein Personalanhang sind gegenwärtig in Debreczin, wohin sich auch die Studenten und Freiwilligen der ungarischen Armee flüchteten. Aus dem Umstande, daß sich Kossuth's beste Truppen in Süd-Ungarn befinden und sich dort tüchtig schlagen, geht unwiderleglich hervor, daß der Agitator sich den Weg über's Banat nach Türkisch-Bosnien sichern und frei halten will.

Die k. k. Arcieren-Leibgarde wird sicherem Vernehmen nach aufgelöst, und das Gardengebäude auf dem Rennwege wahrscheinlich zu Gemeindegewerken verwendet.

Da Pesth von den k. k. Truppen besetzt ist, will man unter Benützung der Eisenbahn am linken Donauufer allsogleich einen electro-magnetischen Telegraphen dahin errichten. Binnen einigen Secunden können wir sodann Nachrichten aus Prag, Dresden, Oderberg, Berlin, Paris, Pesth und Triest erhalten.

Der König von Sardinien ist Willens, 30,000 Mann Schweizertruppen anwerben zu lassen, um damit den Krieg gegen Oesterreich wieder zu beginnen.

In der 146. Sitzung der deutschen Nationalversammlung wurde von Morgens 9 Uhr bis Abends 7 Uhr über Wesendonk's Antrag: „die octroyirte preussische Verfassung für Null und nichtig zu erklären, ohne Resultat heftig debattirt.

Kriegsschauplatz aus Ungarn.

13. Armee-Bulletin.

Nach einem Berichte des Herrn Patriarchen Najasich vom 2. Jänner d. J. haben unsere Truppen unter Anführung des Hrn. Obersten und Interims-Commandanten v. Mayerhofer, an diesem Tage bei Pancsova einen glänzenden Sieg über den Feind erfochten und ihn in die Flucht geschlagen, so daß der Rebellenführer Kiss kaum mit 6 Reitern nach Allibunar und Zsicsdorf entkommen ist.

Der Feind hat die Gränzen des Deutschbanater Gränz-Regiments gänzlich geräumt.

Nach der Anzeige des Herrn Obersten Mayerhofer ist eine Anzahl Gefangener in unsere Hände gefallen. — Der serbische Oberst Knicanin hat zum glänzenden Erfolg dieses Sieges wesentlich beigetragen.

In den Karpathen hat General Göh, um mit den Operationen des Hrn. F. M. E. Grafen Schlick gleichförmig zu handeln, nach der Einnahme von Sillein seinen Marsch gegen Kremnitz und Schemnitz fortgesetzt.

Die Einnahme und Besetzung von Sillein fand am 2. Jänner Statt. 3 Bataillons Honvéd, einige tausend Garden, 14 Kanonen und ein Detachement Honvéd-Cavallerie hatten den Brodner Paß besetzt; — nach einem lebhaften Gefechte, wobei dem Feinde 2 Kanonen demontirt und einige Gefangene abgenommen wurden, ist derselbe aus der festen Stellung dergestalt zurückgeschlagen worden, daß er sich in wilder Flucht nach dem Eurozzer Comitatz zurückzog.

Von dem in Ober-Ungarn operirenden galizischen Armee-Corps des F. M. E. Grafen Schlick, sind Nachrichten bis 2. Jänner eingelaufen.

Die Insurgenten beabsichtigten von Leutschau aus einen Angriff auf Eperies. — Eine feindliche Colonne rückte am 1. Jänner auf der Leutschauer Straße gegen Eperies vor.

Der Commandant von Eperies, Major Kiewewetter von Nugent Infanterie, in Zeiten davon benachrichtigt, stellte sich dem Feinde entgegen und faßte vor der Stadt Posto.

Nachdem der Feind sein Vorhaben eines nächtlichen Ueberfalles vereitelt sah, zog er sich zurück.

Von Bartfeld war gleichfalls eine ungefahr 1000 bis 1200 Mann starke Colonne vorgerückt, deren Wirken wahrscheinlich mit jener von Leutschau combinirt war; sie rückte in 4 Colonnen mit 3 Geschützen an, wurde aber bald zum Stehen gebracht, und nach einem kleinen Geschützfeuer in die Flucht geschlagen, wobei ein Munitionskarren, ein Bagagewagen, 11 Pferde, Musketen, Jagdgewehre und viele Tornister erbeutet, so wie auch einige Gefangene gemacht wurden.

Major Kiewewetter verfolgte die Rebellen bis Kapoczan.

Wien, den 9. Jänner 1849.

F. M. E. Welden,
Civil- und Militär-Gouverneur.

M ä h r e n .

Kremser, den 4. Jänner. Die erste Sitzung im neuen Jahre begann mit einem Parteikampfe. Der Präsident meldete der Versammlung das Eintreffen mehrerer neuer Abgeordneter, worunter der Abgeordnete Scheicher aus Boitberg und jener für die Stadt Tarnow waren.

Nach dem provisorischen Wahlgesetze stand der Stadt Tarnow das Recht, einen eigenen Abgeordneten zu wählen, nicht zu, und sie überreichte deswegen ein besonderes Gesuch an den Reichstage um die Bewilligung dazu, worin mehrere Gründe dafür angeführt waren, welche bei Erlassung der Wahlordnung unberücksichtigt geblieben waren. Dieses Gesuch wurde in den Octobertagen im Reichstage vorgetragen, und damals vorzüglich durch Piller'sdorff's Unterstützung bewilligt, auch vom damaligen Ministerium die Wahl ausgeschrieben.

Auf die Anzeige des Präsidenten erhob sich der Minister Graf Stadion und protestirte gegen diesen Vorgang, der gegen das Wahlgesetz streite.

Nach einiger Debatte wurde durch Ballotage mit großer Majorität für die Nichtzulassung entschieden. Die Sitzung wurde mit der 3. Lesung des Finanzvorschlags beschloffen.

Heute sollte die Berathung über die Grundrechte beginnen, deren erster Paragraph mit den ominösen Worten beginnt: „Alle Gewalten gehen vom Volke aus.“ Als die Debatte eröffnet werden sollte, bestieg der Minister des Innern die Tribüne und las einen Vertrag ab, worin er sich, auf das ministerielle Programm berufend, entschieden gegen den besagten Paragraph erklärte und die Gründe entwickelte, aus welchen er selben in unserer Constitution für theoretisch unrichtig und practisch gefährlich halte, besonders da er bereits als Vorwand und Rechtfertigungsgrund für die traurigen Octoberereignisse gegolten habe. Dieser Vortrag des Ministers erregte so große Sensation, daß auf Antrag des Deputirten Szabel die Drucklegung desselben und die Suspension der Plenarsitzungen auf ein Paar Tage beschloffen wurde, damit der Constitutionsauschuß und alle Mitglieder über diese so wichtige ministerielle Erklärung mit sich zu Rathe gehen könnten.

Vor ihm sprach jedoch noch Wildner gegen die Grundrechte überhaupt, denen er den Mangel der Vollständigkeit des Systems und der eigenthümlichen österreichischen Eigenschaft vorwarf.

Kremser, 8. Jänner. (Vor der Sitzung.) Schon um 8 Uhr waren die Räume des erzbischöflichen Schlosses mit Neugierigen gefüllt, welche der Deffnung der Gallerien harrten, um „den Reichstag sprengen“ zu sehen. Man trug sich mit den sonderbarsten Gerüchten: das Ministerium trage das Auflösungssecret bereits in der Tasche, die Rechte habe sich mit der Linken vereinigt und werde den Ministern ein colossales Mißtrauensvotum geben.

Schon lange vor Eröffnung der Sitzung finden sich die Deputirten ein, um den gestern in den Clubbs zu Stande gebrachten Dringlichkeitsantrag von Pinkas zu unterzeichnen.

Er lautet: „Die hohe Reichsversammlung erklärt, sie erkenne mit Bedauern in der durch das Ministerium des Innern vor Beginn der Debatte über den §. 1 des Entwurfs der Grundrechte abgegebenen Erklärung, in Folge deren die Darlegung selbst der loyalsten Gesinnungen bei Abstimmung über diesen Paragraph nicht mehr als der Ausdruck einer aufgebrungenen Meinung erscheinen muß, für eine, sowohl nach dem Inhalte, als auch nach Fassung und Motivirung dieser Erklärung die Würde freier Volksvertre-

ter unangemessene und mit der, dem constituirenden Reichstage durch die kaiserl. Manifeste vom 3. und 6. Juni 1848 eingeräumten Stellung unvereinbare Beirrung der freien Meinungsäußerung.

Ein Ueberblick der nun folgenden 180 Unterschriften gewährte die Ueberzeugung, daß dieß ein Actenstück von großer politischer Wichtigkeit sey. Durch das Ungeschick des Ministeriums ist die Rechte aus ihrer falschen nationalen Stellung wie mit einem Zauberschlag befreit — und reicht der verhassten Linken auf dem politischen Felde brüderlich die Hand. Da stehen Strobach und Smolka, Palacki und Eöhner, Schuselka und Kieger, Borrosch und Brauner, Goldmark, Klaudi, Fischhof, Hawliczek, Szabel u. s. w. friedlich nebeneinander; alle theilen die Entrüstung über das, wie man glaubt, schlecht verhüllte Streben, den Reichstag in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und zur politischen Nulla zu degradiren.

Hätte das Ministerium sich im Laufe der Berathung des §. 1 mit betheiliget und seine ohnehin bekannten Grundsätze in verständiger Weise verfochten, oder durch seine zahlreichen Anhänger vertreten lassen, der ominöse Satz wäre ohne großen Widerspruch an den Constitutionsauschuß gewiesen und einer für beide Parteien befriedigenden Fassung unterzogen worden. Die Furcht ist sehr verbreitet, man habe sich durch die siegreichen Fortschritte der Armee in Ungarn, vielleicht auch durch die anti-constitutionelle Stimme einer feilen Presse bestimmen lassen, den Boden des reinen Constitutionalismus zu verlassen und durch einen kühnen Griff eine glänzende Probe absoluter Macht zu geben.

Strobach zeigt den im Eingang angeführten Dringlichkeitsantrag von Pinkas an, und bittet, da er sich bei der Unterzeichnung desselben betheiliget habe, den ersten Vicepräsidenten, den Vorsitz zu führen. — Döbthoff nimmt unter Beifall der Versammlung für Strobach den Präsidentenstuhl ein, und verliest den mit 177 Unterschriften versehenen Antrag.

Pinkas begründet denselben in einer trefflichen Rede, und schließt mit den begeisterten Worten: „Ist auch die Kammer verloren, so ist doch die Ehre gerettet!“

Das Präsidium stellt die Unterstützungsfrage: fast die ganze Kammer mit geringer Ausnahme im Centrum erhebt sich.

Hein tritt dagegen auf und trägt an, das Haus wolle zur Tagesordnung, d. i. zur Debatte über den §. 1 übergehen. — Keine Unterstützung.

Fischhof, welchem Eöhner sein Prioritätsrecht abtritt, gibt ein Verum der ministeriellen Handlungen, welche er einer scharfen, leider aber höchst unpolitischen, Critik unterzieht. Er vergaß sich soweit, die Versammlung mit Aufzählung der servilen Wiener Journale zu behelligen.

Während dieser Rede waren sämmtliche Minister, mit Ausnahme Schwarzenberg's, eingetreten. Nach einem Streit über die Ordnung und Form der Abstimmung, wird der Schluß der Debatte angenommen und die von den Parteien gewählten Generalredner Gredler und Fischhof bestiegen nach einander die Rednerbühne.

Ersterer sucht in eindringlicher Rede darzuthun, wie unnatürlich eine Coalition der Rechten mit der Linken sey; er fordert die ersteren, deren loyalen und bescheidenen Antrag er übrigens bestimmt, auf, sich förmlich von einer Unterstützung, wie sie ihr durch den letzten Redner der Linken geboten wurde, loszusagen. — Diese captatio benevolentiae will nicht vorfragen, denn die Rechte schweigt, die Linke murt, und die schwache Mitte jubelt.

Schuselka macht gut, was Fischhof durch übergroßen Eifer verdorben.

Dasselbe gilt von der Erklärung des Ministers Stadion, welche derselbe hierauf ablas. Sie wurde lau aufgenommen und enthielt bloß eine Verwahrung gegen die Zumuthung, als wolle das Ministerium die Redefreiheit beschränken.

Der Antragsteller Pinkas bedauert, daß ein Redner der Linken die loyale Richtung seines Antrages verrückt habe; er bezwecke kein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium; sein Antrag soll bloß die Kränkung ausdrücken, daß man dem Reichstage nicht gestatten wollte, aus eigenem Antrieb loyal zu seyn.

Nach der Uebersetzung des Antrags in das Polnische, Ruthenische und Italienische erfolgte die Abstimmung durch Namensaufruf und Kugelung, welche das nachstehende, in seiner Folge gewichtige Ergebniß lieferte: 297 Deputirte stimmen, und zwar: 196 für den Pinkas'schen Antrag, 99 dagegen; Antiministerielle Maj.: 97!

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 9. Jänner 1849.

Mittelpreis
 Staatsschuldenschein zu 5 pCt. (in C.M.) 84 9/16
 Wien. Stadt. Banco. Obl. zu 1/2 pCt. (in C.M.) 50
 Bank. Actien v. St. 1822 in C. M.
 Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt
 zu 500 fl. C. M. 500 fl. in C. M.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.
 Am 8. Jänner 1849

Hr. Virginius Albi, Privatier, von Wien nach Modena. — Hr. Carl v. Buchwald, Ingenieur, nach Prag. — Hr. Joseph Padovani, Besitzer, nach Triest. — Hr. Franz Chiarop, Handlungs-Reisender, — und Hr. Vincenz Fay, Handlungs-Agent; beide von Triest nach Wien. — Hr. Johann Delago, Handelsmann, von Wien nach Graz.

Den 9. Frau Franziska Gerlich, k. k. Hauptmanns-Gattin, — u. Hr. Johann Wilson, Rentier; beide von Wien nach Triest. — Hr. William Moline, Particulier, nach Verona. — Hr. Franz Kopp, k. k. Sub. Secretär, nach Wien. — Frau Henriette Horvath, Med. Dr. Witwe, von Wien nach Como. — Hr. Joh. Schub, Privatier, von Triest nach Graz.

Den 10. Hr. Johann Hafner, Kaufmann; — Hr. Anton Vicarevich, Privatier; — Hr. James Morgate, britischer Offizier; — Hr. Smith, Privatier; — Hr. Johann Islerman, Handlungs-Reisender, — u. Hr. Christian v. Halton, Privatier; alle 6 von Wien nach Triest. — Hr. Alois Gallo, Besitzer, von Triest nach Capodistria.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 4. Jänner 1849.

Lorenz Sellan, Tagelöhner, alt 68 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an der Lungensucht. — Gertraud Skofsig, Tagelöhnerwitwe, alt 68 Jahre, in der Gradiska-Vorstadt Nr. 22, an der Brustwassersucht.

Den 5. Dem Hrn. Bartholomäus Wakaunik, bürgl. Gastgeber und Hausbesitzer, sein Kind Theresia, alt 3 Monate, in der Stadt Nr. 120, an der Lungenlähmung.

Den 6. Dem Herrn Joseph Bernbacher, bürgl. Handelsmann, sein Kind Julius, alt 4 1/2 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 145, an der Lungenlähmung. — Anton Cardinal, Eisenbahnarbeiter, alt 41 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an der Gehirnentzündung. — Hr. Carl Homann, Gültensbesitzer, alt 80 Jahre, in der Stadt Nr. 135, am äußern Brand. — Dem Hrn. Leopold Kremischer, bürgl. Buchbindermeister, sein Kind Anton, alt 1 1/2 Jahre, in der Stadt Nr. 10, an Fransen. — Franz Weiska, Institutsärmer, alt 66 Jahre, im Versorgungshause Nr. 5, an der Lungensucht.

Den 7. Anton Durini, Hausierer, alt 62 Jahr, in der Stadt Nr. 41, am Zehrfieber.

Den 8. Herr Joseph Sassenberg, bürgl. Buchdrucker, alt 75 Jahre, in der Stadt Nr. 168, an der Lungenlähmung.

Den 9. Joseph Zettel, Institutsärmer, alt 77 Jahre, im Versorgungshause Nr. 5, am Euterbrechen. — Dem Franz Tomel, Dehiler, sein Kind Antonia, alt 7 Tage, in der Stadt Nr. 133, am Rinnbackentrampf.

Den 10. Dem Hrn. Michael Mohnsam, Staatsbuchhaltungs-Aushilfsbeamten, sein Kind Aegidius, alt 1 1/2 Jahre, in der Stadt Nr. 89, an Fransen. — Dem Franz Kantschitsch, Steinhilfsgehilfen, sein erstgeborenes Zwillingkind Franz, alt 5 Monate, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 120, an Schwäche. — Frau Maria Konz, bürgl. Handesmanns-Witwe und Hausbesitzerin, alt 64 Jahre, in der Stadt Nr. 255, an der Lungenlähmung.

Den 11. Lucas Lauritsch, Tagelöhner, alt 80 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an der Lungensucht.

Verichtigung. In dem Verzeichnisse der Verstorbenen, in der Laib. Zeitung vom 30. Dec. v. J., ist unterm 23. Dec., statt: Der N. N. ihr Kind Alois 1c., zu lesen: „Der Frau Caroline v. Beck, Diurnisten-Witwe, ihr Kind Alois 1c.“

Im k. k. Militär-Spital.

Den 5. Jänner 1849. Paul Ostermann, Gemeiner des Prinz-Hohenlohe Inf. Reg. Nr. 17, alt 19 Jahre, am Typhus. — Franz Veran, Gemeiner des Baron Baumgarten Inf. Reg. Nr. 21, alt 24 Jahre, an der Gedärmschwindsucht.

Den 6. Jacob Scheibin, Gemeiner des Erzherzog Ludwig Inf. Reg. Nr. 8, alt 23 Jahre, an der Ohrenspeicheldrüsen-Entzündung.

Den 8. Johann Goedwig, Gemeiner des Prinz-Hohenlohe Inf. Reg. Nr. 17, alt 20 Jahre, an der Lungensucht. — Johann Wascha, Gemeiner des Baron Baumgarten Inf. Reg. Nr. 24, alt 22 Jahre, an der Wassersucht.

Den 11. Joseph Schwanzera, Gemeiner des Erzherzog Ludwig Inf. Reg. Nr. 8, alt 26 Jahre, am Zehrfieber.

Nachstehende

wünschen zum neuen Jahre 1849 allen ihren hochverehrten Gönnern und Freunden Glück und Segen von Gott dem Geber alles Guten, und haben sich durch Lösung der Neujahrs-Billetes für die Armen von allem sonst üblichen Neujahrswünschen losgesagt.

Anmerkung. Die mit Sternchen Bezeichneten haben sich durch Abnahme besonderer Erlasskarten auch von den Glückwünschen zu Geburts- und Namensfesten für das Jahr 1849 losgesagt.
 (Fortsetzung.)

Herr Jacob Dkorn, Pfarrer in Seisenberg.

» Georg Kraschowitz, Cooperator.

» Joseph Gregoritsch, Cooperator.

Familie Schwarzenberg.

Herr Wilhelm Betge.

» Hauptmann Jos. Modler v. Brückenstein.

» » Paul Leveling.

» » Benzel Lang.

» » Ludwig v. Räßling.

» » Franz Wischinsky.

» » Ernest Ritter v. Gold.

* » Capitänlieut. Alexander Schramm.

» » Johann Winkler.

* » Joh. Hummel und Gattin Caroline, geb. Endlicher.

» » Sigmund Edler v. Sternfeld.

» » Ignaz Matanovich.

» Oberlieutenant Franz Gerlach v. Gerlachberg.

» » Albin Schmidt.

» » Adolar Funk v. Fensterau.

» » Regiments-Adjut Ernst Andelmann.

» » August Waren Kebabach.

» » Eduard Ranz.

» » Adalbert v. Best.

» » Alois Kolb.

* » Unterlieut. 1. Classe: Alex. Kubn v. Kubnfeld.

» » Heinrich Graf Auersperg.

» » Robert Eisler.

* » » Ludwig Prieger.

» » Alexander Loschan.

Herr Unterlieut. 1. Classe: August Reinhold.

» » Philipp Edler v. Rega.

» » Jacob Fuchs.

» » Victor Plöbst v. Klampenber.

» » Julius Wodizka v. Wodizky.

» » Johann v. Weltheim.

» » Alexander Matscheg.

» » Franz Kiemann.

» » Johann Graball.

» Unterlieut. 2. Classe: Franz Knobloch.

» » Anton Debellack.

» » Anton Hawlik.

» » Gustav Wasel.

» » Johann Hanl.

» » Alois Schann.

» » Ferdinand Pitsch.

» Oberlieut. Wolfg. Wiederemann, Commandant der beim Regimente Hohenlohe zugetheilten Raketen-Batterie.

* » Johann Guttmann, Magistratsrath, f. Gattin.

» » Jos. Kordin.

* » Anton Müller, k. k. Landrechts Secretär, f. Frau.

* » Dr. Zwayer, sammt Familie.

» Anton Lackner, Bürgermeister in Wölfermarkt, sammt Familie.

» August Pollanz, Verwalter der Herrschaft Weissenstein.

» » Albert Ramm.

Frau Amalie Ramm.

(Schluß folgt.)

Einladung

an die

P. T. Herren Mitglieder

der k. k. Landwirthschaft-Gesellschaft in Krain

zu der

am 24. Jänner d. J. Vormittags um 9 Uhr

im hiesigen kändischen Landtags-Saale

Statt findenden

allgemeinen Versammlung.

PROGRAMM

der in Verhandlung kommenden Gegenstände:

1. Eröffnungsrede.
2. Administrationsbericht.
3. Bericht über die öconomischen Ergebnisse am gesellschaftlichen Versuchshofe.
4. Die Errichtung der Gesellschaftsfilialen am Lande
5. Die Errichtung der Hufbeschlags-Lehranstalt und Thierarzneischule am Polanahofe.
6. Antrag für eine künftige Aenderung der Statuten
7. Vorlage der Rechnung über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Jahre 1847.
8. Neue Wahl des, nach Ablauf des Sexenniums statutenmäßig austretenden Gesellschafts-Präsidenten.
9. Neue Wahl des, nach Ablauf des Sexenniums statutenmäßig austretenden Gesellschafts-Secretärs.
10. Neue Wahl von 5 Gesellschaftsaussschüssen.
11. Wahl neuer Gesellschaftsmitglieder.

Mit dieser Einladung spricht der gefertigte Ausschuss den Wunsch aus, daß diese allgemeine Versammlung von den Herren Mitgliedern wegen der Wichtigkeit der im Sinne des h. Ministerial-Erlasses vom 22. November 1848, Z. 2172, zur Verhandlung und Beschlusse kommenden Gegenstände, recht zahlreich besucht werden würde, und daß hiezu insbesondere die sämtlichen Herren Bezirkscorrespondenten persönlich erscheinen, oder im Verhinderungsfalle Stellvertreter abordnen wollen, weil ihre Gegenwart, zumal bei der Verhandlung der neuen Filialen-Errichtung, äußerst wünschenswerth erscheint.

Vom perm. Ausschusse der k. k. Landwirthschaft-Gesellschaft in Krain.
 Laibach am 11. Jänner 1849.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 61. (1) Nr. 29996.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Laut der mit hohem Ministerial-Erlasse des Innern vom 25 v. M., 3. 12221, herabgelangten Eröffnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 20. n. M., Zahl 115, haben Seine k. k. Majestät folgende allerhöchste Entschliessung unterm 15. December v. J. zu erlassen geruht: „In Genehmigung der Anträge Meines Justizministers finde Ich die über die Beziehung von politischen, cameralistischen und montanistischen Repräsentanten zu Urtheilsschöpfungen in Rechtsachen geltenden Vorschriften außer Wirksamkeit zu setzen und zu verordnen, daß in allen Fällen, in welchen bisher das Einschreiten solcher Repräsentanten vorgezeichnet war, die Gerichtsbehörden ihre Erkenntnisse ohne Beziehung solcher Repräsentanten zu fällen haben, wodurch es von dem diesen letzteren zustehenden Siftirungsrechte von selbst sein Abkommen erhält. Die gefällten und etwa sifirten richterlichen Erkenntnisse sind unverzüglich auszufertigen.“ Welche allerhöchste Entschliessung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach am 3. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landesgouverneur.

3. 63. (1) Nr. 28819.

C u r r e n d e
des k. k. illyr. Guberniums. — In Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. October v. J., Zahl 25231, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der bestehenden Vorschrift vom 31. Juli 1795, Zahl 1422, bei Behebung nicht sifirter, somit ein für alle Mal zu leistenden Ararial-Zahlungen die erhebende Partei nebst der Quittung auch die Anweisung-Intimation in Einkunft bei den diesländigen Cameral-Cassen beizubringen hat. Laibach am 4. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

R a z g l a s

c. k. ilirskiga poglavárstva. — Po visokim ukaznu denarstviniga ministerstva od 16. koza-perska pr. l. št. 25231 se s tem sploh na znanje da, de ima po obstoječi postavi od 31. maliga serpana 1795 št. 1422 tisti, kdor nepraviljene, tadaj enkrat za vselej odrajtane cesarske (erialne) plačila prejme, pri prejémbi razun pobotniga lista tudi opravičenski list za prejémba prihodnje pri tukajšni kameralni kasi sabo prinesti. — V Ljubljani 4. prosenca 1849.

Leopold graf Welsersheimb,
deželni poglavár.

3. 62. (1) Nr. 29994.

C i r c u l a r e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Um das politische Recht der freien Presse den Staatsbürgern unverkümmert zu erhalten, und nicht durch fortgesetzten Mißbrauch beim bessern Theile des Publikums um Ansehen und Theilnahme zu bringen, hat sich der Herr Minister des Innern laut hohen Erlasses vom 20. v. M., 3. 362, bestimmt gefunden, mittelweil, bis dießfalls eine wirksame Abhilfe durch ein im verfassungsmäßigen Wege zu gewärtigendes Gesetz geschieht, folgende Anordnungen zu erlassen, um wenigstens in der äußern Form der Veröffentlichung die am meisten Aergerniß gebenden Uebergriffe abzustellen, und um den Behörden die Möglichkeit einzuräumen, die bisher bestehenden provisorischen Bestimmungen zu handhaben. — 1) Das öffentliche Anschlag von Plakaten und Flugschriften, das Austheilen, Ausrufen und Verkaufen derselben an öffentlichen Orten und auf der Straße, so wie das Hausiren mit denselben ist für Jedermann unbedingt verboten. — Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Ankündigungen rein örtlichen, oder gewerblichen Inhalts, als Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen oder Verkäufen. — Es ist die Sache der Sicherheitsbehörde, die Orte zu bestimmen, an denen solche Veröffentlichungen angeschlagen werden dürfen. — 2) Uebertreter obigen Verbotes verfallen in eine Geldstrafe bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungs-

(3. Amts-Blatt Nr. 6 v. 13. Jänner 1849.)

unfähigkeit in Arreste bis 14 Tagen, unbeschadet der aus dem Inhalte der Druckschrift allenfalls hervorgehenden Verantwortlichkeit. — Hierbei ist nicht nur der im verbotwidrigen Austragen oder Anschlag von Druckschriften unmittelbar Ergriffene, sondern auch derjenige, und zwar strenger zu strafen, der diese unerlaubte Verbreitung veranlaßte oder bestellte. Ueberdieß sind derlei Plakate sogleich abzunehmen, und zu vertilgen, so wie alle in unerlaubter Verbreitung ergriffenen Flugschriften und Plakate in Beschlag zu nehmen. — 3) Das Anschlag von Plakaten nicht politischen Inhalts an Orten, die hierzu von der Local-Sicherheitsbehörde nicht ausdrücklich bestimmt sind, wird mit einer Geldstrafe bis 25 fl. gestraft. — 4) Der Herausgeber, Verleger und der Redacteur einer Zeitung oder andern periodischen Schrift politischen Inhaltes sind zu verpflichten, von jedem Blatte oder Hefte, ehe noch die Austheilung und Versendung beginnt, ein Exemplar mit der eigenhändigen Unterschrift des Redacteurs und mit Angabe des Tages und der Stunde der Vorlage versehen, der Behörde zu überreichen. — Als Behörde, bei welcher diese Vorlage zu geschehen hat, wird von der Landesstelle in Laibach die k. k. Polizei-Direction, und in Klagenfurt das dortige k. k. Polizei-Commissariat, in andern Orten wird sie von dem betreffenden Kreisamte festgesetzt, welche entscheiden, falls sich mit den Redacturen eine Schwierigkeit über die Ausmittlung der Stunde der Ueberreichung ergeben sollte, wobei auf die Zeit der Beendigung des Druckes und des Abganges der Posten Rücksicht zu nehmen ist. — Die Austheilung und Versendung der Druckschrift soll durch diese Anordnung in keiner Weise aufgehalten oder verzögert werden. — 5) Bei Uebertretung dieser Vorschrift verfällt der Herausgeber oder Verleger und der Redacteur in eine Geldstrafe bis 100 fl. C. M. — Diese Anordnungen werden hiemit zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben. — Laibach am 3. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

R a z g l a s

c. k. ilirskiga poglavárstva. — De se politiska pravica svobodniga tiskarstva derzavljanam céla ohrani, in de po neprenehani napéni rabi pri boljših ljudéh svoje imenitnosti in cene ne zgubi, je gospód minister notranjih oprav z visokim ukazam od 20. p. m. št. 362 za ta čas, dokler se v téj réci s postavo, ktera se ima po ustavi upati, popolnoma ne pomaga, téle postave dati naménit, de se vsaj po unanji obliki naznanjevanja nar bolj polujšljive napáke odpravijo, in de se gospóskam mogoče stori, doslej obstoječe privizorne postave izgotovljati. — 1) Vsakim je ojstro prepovedano, oglase in letéce pisma na oéitnih krajih nabijati, jih med ljudstvo deliti, izklicovati in prodajati na oéitnih krajih in na céstah, kakor tudi z njimi barantati. — Ta prepoved pa ne zadéva oznanovanja éisto poméstnih ali obertniških réci, kakor gledišnih listov, oznanovanja oéitnih veselice, vstantdajáv ali dražb. — Varstvinim gospóskam gré, kraje doloéiti, na kterih se sméjo take oznanila nabijati. — 2) Kdor zoper gori imenovano prepoved gréši, zapade kazni ali štralingi do 100 geldinarjev, ali pa jeéi do 14 dni, ée nemore plaéati, brez de bi mu za zapopadek natisnjeniga pisanja, ée bi se kazalo, ne bilo treba odgovora dati. — Pri tem pa ni samo tisti, kteri prepovedane natise raznaša in nabija in je pri tem opravilu ravno zasaéen, ampak tvdi tisti, in še ojstrejši kaznovati ali štrafati, kteri je dal prilóznost k temu nepripušenimu razsirjanju ali ga je najél. Razun tega se imajo taki nabiti natiski koj odzgerati in vkonéati, kakor se imajo vse v nepripušenim razsirjanju vlojéne letéce pisma in nabitki préé pojémati. — 3) Nabitki nepolitiškiga zapopadka na krajih, kteri od mestue varstvine gospóske niso oéitna dokazani, se imajo s denarji do 25 goldinarjev kaznovati. — 4) Izdajniku, založniku in vredovavcu (redakterju) kakih novic ali družig periodiskih pisanic politiskiga zapopadka se ima dolžnost nalóžiti, od vsaciga lista ali zvézka, preden se začne razdeljevati ali razpošiljati, en natisek s last. naroénim pedpisam vredovavca in z naznanjenjem dné in ure izdatve gospóski predložiti. — Gospóska, kteri se ima predložiti; se postavi od deželniga poglavárstva v Ljubljani c. k. policijsko vodstvo in v Celovcu ondašna c. k. policijska komisija, za druge kraje jo zadéva c. k. policijska komisija, ta gospóska ima tudi razsodbo, ako bi se z vredovavcam kaka težava zastran naznanjenja ure predložítve pripétiti vtegnila; pri tém je pa

na čas pledati, kadaj je natis končan in kadaj pošte gréjo. — Razpošiljanje in razdelitev natisnjenih réci se pa nima s to napravo nikakor zaderževati ali zapoznovati. — 5) Pregréšenje zoper to postavo naklóni izdajniku ali salošniku in vredovavcu kazin v denarjih do 100 goldinarjev v dobrim denarju. — Ta ukaz se s tém na naznanje da, de se vsak natanjko po njem vavná. — V Ljubljani 3. prosenca 1849.

Leopold graf Welsersheimb,
deželni poplavár.

3. 65. (1) Nr. 814.

K u n d m a c h u n g.

Der Jahrgang 1845 der illyrischen Provinzial-Gesetzsammlung, enthaltend die Gesetze und Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1845, ist so eben erschienen und bei der Gubernial-Expedits-Direction in Laibach um den Preis von 1 fl. 30 kr. C. M. per Exemplar zu haben. Eben daselbst sind auch die Ergänzungsbände von den Jahren 1813, 1814, 1815, 1816, 1817 und 1818, so wie die Jahrgänge 1831, 1833, 1834, 1835, 1836, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843 und 1844 um den gleichen Preis von 1 fl. 30 kr. per Exemplar, dann der Jahrgang 1837 der gedachten Gesetzsammlung um den Preis von 45 kr. C. M. per Exemplar zu bekommen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 3. Jänner 1849.

3. 64. (1) Nr. 31558, ad 176.

E r l e b i g u n g

der Liquidatorstelle bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz. — Bei dem k. k. Prov. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz ist die Stelle eines Liquidators, mit einem jährlichen Gehalte von Siebenhundert G. M. B. B., in Erledigung gekommen, welche gegen baren Erlag oder hypothekarische Sicherstellung der damit verbundenen Caution von Eintausend Gulden Conv. Münze wieder besetzt werden wird. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben Willens sind, haben ihre Gesuche, und zwar, soferne sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, durch ihre vorgelegten Behörden bis zum 3. Februar k. J. bei der k. k. ob-der-ennsischen Landesregierung zu überreichen. — Hierbei haben sich: a) alle Competenten über ihre Moralität, ihr Lebensalter, dann über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatbedienstungen durch geeignete, im Original oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse auszuweisen; b) legal und urkundlich nachzuweisen, daß sie die oben gedachte Caution pr. 1000 fl. C. M. alsogleich und noch vor Antritt des erwähnten Dienstpostens zu leisten vermögen; c) diejenigen Gesuchswerber, welche nicht bereits bei einer landesfürstl. Cassa angestellt sind, haben sich in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Verordnungen vom 3. September und 17. December 1819, 3. 37344 und 52895, entweder auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene cameralzahlämtliche Cassaprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jetzt an zurückgerechnet, und nicht vor längerer Zeit bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Competenz vor Ablauf des Concurstermines zu bestehen. — Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder dem andern Falle bestanden wurde, ist im Gesuche anzuführen, damit sich über den Erfolg desselben die nöthige Ueberzeugung verschafft werden könne; endlich d) haben die Competenten anzuführen, ob sie mit einem Individuum des Linzer Cameral- und Kriegszahlamtes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. ob-der-ennsischen Landesregierung. Linz am 23. December 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 59. (1) Nr. 12099.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Sedei, gebornen Perdan, dann der Johanna, Antonia, Maria, Franz, Valentin und Johann Doberlet, als Repräsentanten ihrer Mutter Ursula Doberlet, gebornen Perdan von Laibach, in die Einleitung der Todes-Erklärung ihrer, seit mehr als 30 Jahren abwesenden Schwester und respve. Tante, Anna Perdan, gebürtig von Laibach, in der Krakauer-Vorstadt sub Conf. Nr. 63, gewilliget, und Herr Dr.

Blasius Dvjiash, Hof- und Gerichts-Advocat in Laibach, zu deren Curator bestimmt worden.

Die vorbenannte Anna Perdan wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist hieher zu erscheinen oder dieses Gericht, oder ihren Curator Dr. Dvjiash so gewiß binnen derselben Zeit in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen, widrigens dieselbe für todt erklärt, und mit ihrer auf den Häusern sub Urb. Nr. 62 und 63 in der Krakau-Vorstadt intab. Erbschafts-Forderung pr. 150 fl nach dem Gesetze verhandelt werden würde.

Laibach am 30. December 1848.

3. 60. (1) Nr. 12110.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Nep. Supantschitsch, Vormund der Maria Gilli'schen mind. Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 4. December 1848 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Handelsmanns-witwe Maria Gilli, die Tagsatzung auf den 5. Februar 1849, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach, den 30. December 1848.

3. 67. (1) Nr. 12221.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Breskvar, Vormund der mind. Johann und Anna Seitner, und des Herrn Johann Klager, gesetzlichen Vertreters seines mind. Kindes Johanna Klager, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 1. September 1848 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Frau Maria Klager, verwitwet gewesenen Seitner, die Tagsatzung auf den 12. Februar 1849, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 5. Jänner 1849.

3. 73. (1) Nr. 17057.

K u n d m a c h u n g.

Am 30. und erforderlichen Falls auch am 31. Jänner 1849 Vor- und Nachmittags werden in der Amtskanzlei der Armenfondsherrschaft Landspreis nachbenannte herrschaftliche Fruchtvorräthe, Viehgattungen und Inventarial-Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Versteigerungswege den Meistbietenden hintan gegeben werden, als: 1 Paar Ochsen per 140 fl.; 6 Stück Kühe, durchschnittlich à 25 fl., 150 fl.; 1 alter Stier 50 fl.; 2 Stück Decheln, zweijährig, 45 fl.; 2 Kalbinnen, zweijährig, 40 fl.; 1 detto, einjährig, 15 fl.; 2 Pferde (Fuchs), 100 fl.; bei 150 Centner Heu und Grummet, à 45 fr., 112 fl. 30 fr.; bei 180 Mehen Forsthaber, à 1 fl., 180 fl.; bei 25 Mehen Heiden, à 2 fl., 50 fl.; bei 25 Mehen Kukuruz, à 2 fl. 20 fr., 58 fl. 20 fr.; bei 80 Dett. Cimer neuen Wein, à 3 fl., 210 fl.; für 700 Dett. Cimer haltende Fässer, im Gebinde von 40 bis 20 Dett. Cimer haltend, à 30 fr., 350 fl.; 200 Pfund Spinnhaar, grobes, à 6 fr., 20 fl. — Die Kauflustigen werden hiermit eingeladen, sich an dem benannten Tage in der Amtskanzlei der Armenfondsherrschaft Landspreis einzufinden, bei welcher von nun an die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände besichtigt und die Licitations-Bedingnisse einsehen werden können. — K. K. Kreisamt Neustadt am 25. December 1848.

3. 71. (1) Nr. 13258 I., ad Nr. 161.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die k. k. Cameral-Bez.-Verwaltung zu Neustadt in Unterkrain für die Wintermonate ^{1849/1850} das erforderliche Brennholz von 80 nied. österr. Klafter 30-zölliger buchener Scheiter anzukaufen habe. — Der Ankauf findet entweder für die

ganze Menge von einem Unternehmungslustigen Statt, oder geschieht in Parthien von mehreren Unternehmern, je nachdem es sich für das hohe Aerar vortheilhafter herausstellt. Angebote für Parthien unter 10 Klafter werden aber nicht berücksichtigt. — Das Holz muß dem Holzschlage vom Jahre 1848 angehören, oder doch vor dem Safttriebe des Jahres 1849 geschlagen werden; es muß ferner trocken und vollkommen gesund seyn, und nicht mit Wurzeln, Prügeln, oder Klößen vermengt eingeliefert werden. — Die Einlieferung hat während des Zeitraums vom 15. September 1849 bis 1. Februar 1850 zu geschehen; wann und wie viel während dieses Zeitraumes jedesmal eingeliefert werden müsse, wird von der Cameral-Bezirks-Verwaltung nachträglich vor dem, zur Einlieferung bestimmten Termine dem Contrahenten bekannt gegeben werden. — Das Holz muß in die dazu bestimmten Räume der Cameral-Bezirks-Verwaltung gestellt, und dort nach Klaftern aufgeschichtet werden Mäuthe und sonstige mit dieser Holzeinlieferung und Aufschichtung verbundene Kosten hat der Contrahent aus eigenen Mitteln zu tragen. Für die pünctliche Erfüllung der Holzlieferung leistet der Erstehende mit der bedungenen Caution und mit seinem Vermögen überhaupt Bürgschaft, und räumt der Cameral-Bezirks-Verwaltung das Recht ein, im Nichterfüllungsfalle der Lieferungsbedingnisse, oder bei versäumter Lieferung des Holzes, das Abgängige auf seine Gefahr und Kosten, wo immer, von wem immer, und um was immer für einen Preis beizuschaffen. Bei pünctlicher und klagloser Ablieferung des bedungenen Holzquantums wird für die ganze oder jede theilweise Lieferung der contrahirte Preis gegen gehörig gestämpelte Quittung bezahlt. Für diese Holzlieferung werden nur schriftliche, versiegelte Angebote angenommen. — Die Entscheidung über dieselben, so wie überhaupt die Wahl der einzelnen Contrahenten steht der Cameral-Bezirks-Verwaltung nach ihrem freien Ermessen zu; wobei nur bemerkt wird, daß Jenem unter sonst gleichen Verhältnissen der Vorzug gegeben werden wird, welcher sich zur Lieferung von ungeschwemmtem Brennholze verpflichtet. — Die schriftlichen Angebote sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Dfferenten, für die Bez. Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht wird, verbindlich. Die Entscheidung über die Angebote wird längstens binnen sechs Wochen, von dem zur Ueberreichung derselben festgesetzten Zeitraume an gerechnet, erfolgen. — Es steht der Bez. Verwaltung frei, mit dem Dfferenten, dessen Anbot sie anzunehmen findet, auf Grund dieser Bestimmungen einen schriftlichen Vertrag zu errichten, zu dessen einem Patee der Contrahent den Stempel zu zahlen hat; es soll aber auch genügen, wenn sie den Dfferenten innerhalb des obfestgesetzten Zeitraumes von der Annahme seines Angebotes schriftlich und gegen Recepisse verständigt. — Jene Unternehmungslustigen sonach, welche unter diesen Bedingungen die Holzlieferung entweder für das ganze Quantum von 80 Klafter, oder aber für kleinere Parthien, wie z. B. für 10, oder 15 oder 20 Klafter zu übernehmen geneigt sind, haben ihr schriftliches, auf einen 6 kr. Stempel geschriebenes und gehörig versiegeltes Dffert, in welchem das zu liefernde Holzquantum und der Preis pr. Klafter genau und mit Buchstaben ausgedrückt seyn muß, bis 28. (acht und zwanzigsten) Februar 1849 (neun) um 10 Uhr Vormittags bei der gefertigten Bezirks-Verwaltung zu überreichen. — Dieses Dffert muß mit dem vierten Theile des nach der Menge des zu liefern angebotenen Holzquantums und geforderten Preises sich berechnenden Betrages entweder im baaren Gelde, oder in öffentlichen Staatspapieren, welche letztere nach dem jüngsten Course berechnet, angenommen werden, als Caution belegt seyn. — Auf Dfferte ohne Caution, oder welche abweichende Bedingungen enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden. — Ein Formulare zu dem Dfferte folgt im Anschlusse mit. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt am 28. December 1848. — Formulare (von Innen). — Ich Endesgefertigter verbinde mich, für die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt unter den in der

Kundmachung vom 28. December 1848, 3. 13258, enthaltenen Bedingungen (mit Buchstaben) nied. österr. Klafter 30-zölliges buchenes Scheiterholz, die Klafter um (mit Buchstaben) Gulden . . . Kreuzer für die Wintermonate ^{1849/1850} zu liefern, und lege zur Sicherstellung meines Angebotes die Caution von . . . (mit Buchstaben) Gulden . . . Kreuzer im Baaren (Obligationen) bei. Das angebotene Holzquantum verbinde ich mich im ungeschwemmten (geschwemmten) Zustande einzuliefern. — . . . am — Name und Charakter des Dfferenten nebst der Unterschrift zweier schreibenskündigen Zeugen. — (Von Außen) — An die löbliche k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt. — Dffert für die Holzlieferung für den Winter ^{1849/1850}, belegt mit . . . fl. . . . im baaren Gelde (oder Obligationen.)

3. 68.

Der in der Kanzlei des Nationalgarde-Commando's, als Diurnist verwendet gewesene Gardist Wefley, der 1. Compagnie, ist mit letztem December v. J. entlassen worden und mit keinen Verpflichtungen oder Aufträgen von Seite des Verwaltungsrathes oder Nationalgarde-Commando's mehr betraut. Welches zur Kenntniß der P. T. Herren Ehrenmitgli. der dienen wolle.

Laibach am 11. Jänner 1849.

Auf Befehl des Nationalgarde-Commando's.
Wahl, Adj.

3. 41. (1) Nr. 5658.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Mesan von Laibach, als Cessionärs des Georg Zore, wider Sebastian Marinčić von Suica, die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 5. Juli v. J., 3. 2889 bewilligten und dann sibirten executiven Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Suica gelegenen, dem Gute Thurn an der Laibach unter Urb. Nr. 79 dienbaren und gerichtlich auf 141 fl. C. M. geschätzten Kasse samt dem dabei befindlichen kleinen Garten bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 8. Februar, 8. März und 12. April, allemal von 9 — 12 Uhr Vormittags in dem Orte der Pfandrealityt mit dem Besage angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Licitations-Protocol und die Licitationsbedingnisse kann Jedermann täglich in den vor-mittägigen Amtsstunden einsehen.

K. K. Bezirksgericht Umgehung Laibach am 15. December 1848.

3. 72. (1) Nr. 4922.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird zur öffentlichen Feilbietung der gepfändeten, dem Johann Savainig v. Enizija gehörigen, in 1 Paar Ochsen und einen Wirtschaftswagen bestehenden und gerichtlich auf 95 fl. geschätzten Fahrnisse, die erste Tagsatzung auf den 25. Jänner, die zweite auf den 8. Februar und die dritte auf den 22. Februar, jedesmal früh um 9 Uhr in dem Wohnorte des Executen mit dem Besage bestimmt, daß wenn die zu veräußernden Fahrnisse bei der 1. und 2. Licitationstagsatzung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden. K. K. Bezirksgericht Umgeb. Laibach am 14. Dec. 1848.

3. 50. (1) Nr. 3460.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senosetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Barthelma Schwiigel von Senosetsch, als Cessionär des Franz Morauz von daselbst, ddo. 5. v. M., 3. 3460, in die Reassumirung der mit Bescheid ddo. 12. December v. J., 3. 3609, bewilligten und mit Bescheid ddo. 2. April v. J., 3. 908, sibirten executiven Feilbietung der dem Mathias Debeuz von Senosetsch gehörigen und bei dem Grundbuchsamte der Herrschaft Senosetsch sub Urb. 75147 vorkommenden, gerichtlich auf 975 fl. geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube und der daselbst sub Urb. Nr. 1451.04 vorkommenden, gerichtlich auf 120 geschätzten $\frac{1}{2}$ Unterloß, pto. aus dem wirthschaftsamlichen Vergleiche ddo. 13. Februar 1841 schuldigen 70 fl. c. s. e. gewilliget und zu deren Vornahme die Termine auf den 15. Februar auf den 15. März und auf den 12. April 1849, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Senosetsch mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintan gegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der neueste Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksger. Senosetsch am 6. Dec. 1848.